

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bockhorn folgende

Aussenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Aussenbereich der Gemarkung Salmannskirchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan M = 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan in der Fassung vom 11.02.2014 mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB.

Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig

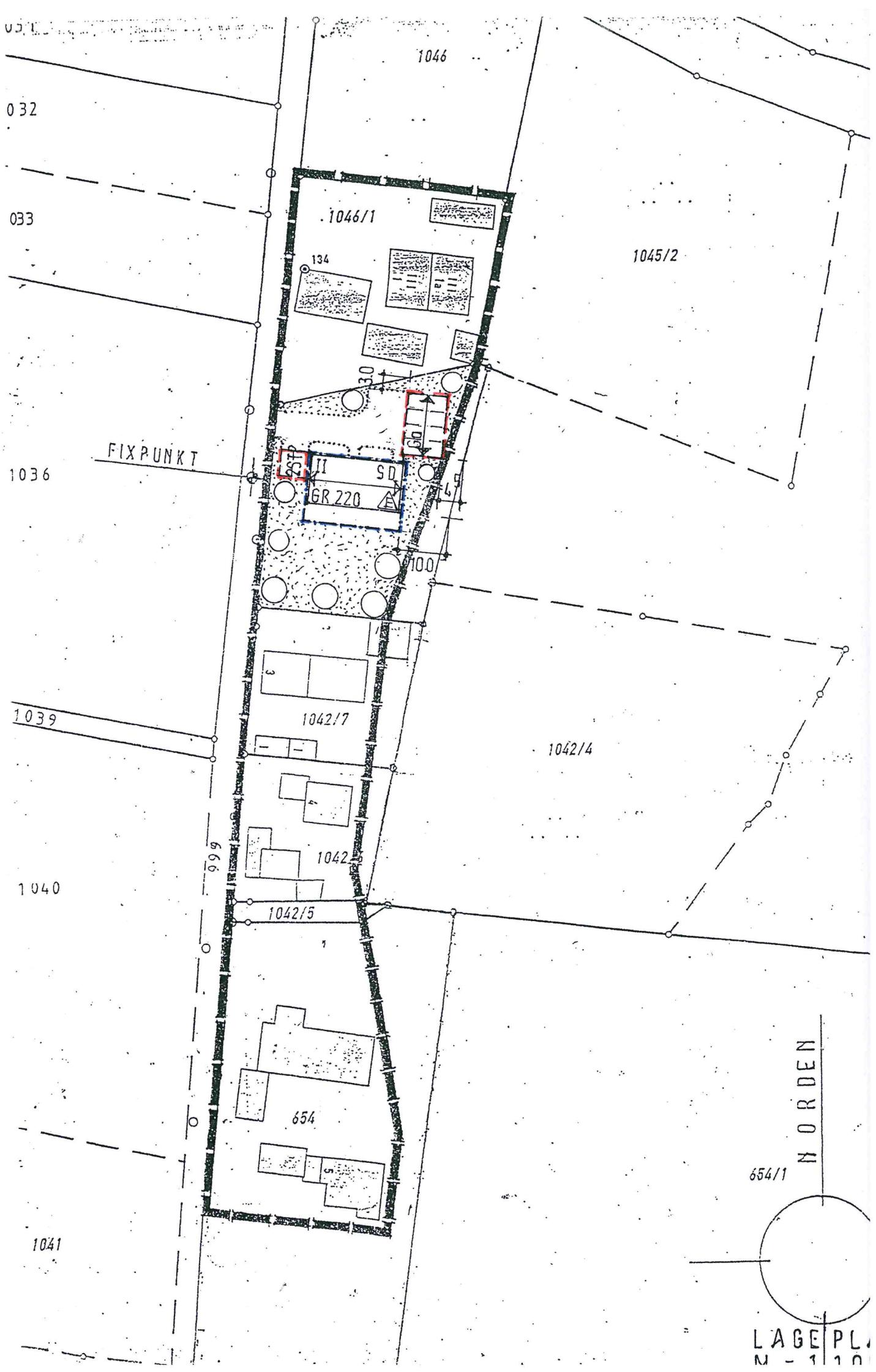
Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann

nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, sowie die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Kirchhasch, den 04.08.2014

Geö., den 04.02.2015

INGENIEURBURO
FRANZ X. BAUER
Beratender Ing. / BYIK Bau
Planung / Statik / Bauleitung
Feldstraße 9 Kirchhasch
85461 BOCKHORN
Tel. 08122/3206 Fax 49694



F E S T S E T Z U N G E N

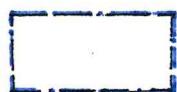
(Geltungen nur für Fl Nr 1042/3)

GR = max. 220,00 m² Grundfläche

II = max. 2 Geschoße

TH = 6,50 m max Traufwandhöhe von O K Straßenmitte (Fixpunkt) Schnittpunkt — Oberkante Dachhaut

DN = 35° max Dachneigung



Bafenster für Wohnhaus



Fläche für Garagen

Garagen dürfen nur an der für Garagen ausgewiesenen Flächen errichtet werden.



Firstrichtung (Satteldach)



= Es ist ein Einzelhaus mit max 2 Wohnungen zulässig.



= Garagen mit Geräteraum

Die Anzahl der Stellplätze ist gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Bockhorn in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.



Heimische Bäume und Sträucher

03
1
Verfahrensvermerke

03

1. Der Beschuß zur Aufstellung einer Aussenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wurde vom Gemeinderat am 17.02.2014 fasst
2. Den von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Beläge sowie der betroffenen Öffentlichkeit wurde auf Grundlage des Entwurfes der Satzung in der Fassung vom 28.02.2014 in der Zeit vom 18.02.2014 bis 21.02.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB)
3. Der Satzungsbeschuß, bezogen auf die Fassung 04.02.2015 erfolgte durch den Gemeinderat am 24.02.2014
4. Die Fassung bedarf keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
5. Das Original dieser Satzung wurde am 18.02.2015 ausgefertigt.

P. Grün

(Unterschrift 1. Bürgermeister)

6. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 18.02.2015 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom 04.02.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

18.2.2015 P. Grün 
(Ort, Datum Unterschrift 1. Bgm.)